

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2009-053				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.08.2009 Verfasser: G. Matschke				
Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" der Stadt Grevesmühlen gemäß § 12 BauGB					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.09.2009	Bauausschuss				
08.09.2009	Hauptausschuss				
05.10.2009	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

1. Mit Antrag vom 20.08.2009 hat der Vorhabenträger, Herr Prof. Jan Hendrik Rootering, vertreten durch U. Leitner Immobilien & Objektverwaltung, Postfach 0154 in 82042 Pullach, um die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem Grundstück des „ehemaligen Diamantgewerbeparks“ in Grevesmühlen, K. Marx-Straße 14, ersucht (s. Anlage).

2. Der Vorhabenträger beabsichtigt in dem Gebiet insgesamt 78 WE (3-geschossig) in 2 Bauabschnitten zu realisieren, wovon 42 WE als „Barrierefreies Betreutes Wohnen“ und 36 WE als „Barrierefreies Wohnen“ geplant sind zu errichten (s. Anlage). Das Vorhaben soll auf den in der Anlage bezeichneten Flurstücken der Flur 5 Gemarkung Grevesmühlen realisiert werden, wobei der konkrete Geltungsbereich mit dem Aufstellungsbeschluss festzulegen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob vorrangig eine Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB für den Bauabschnitt I (straßenseitige Bebauung) in Frage kommt.

3. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im unbeplanten Innenbereich der Stadt Grevesmühlen und sind im Flächennutzungsplan als „Besonderes Wohngebiet“ dargestellt. Zur Realisierung der Vorstellungen des Vorhabenträgers ist eine Überplanung der Fläche durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und soll deshalb im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Mit der Planung soll das Planungsbüro Mahnel, R.-Breitscheid-Str.11 in Grevesmühlen, beauftragt werden.

4. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt dem Antrag des Vorhabenträgers unter der Voraussetzung der Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten zu zustimmen. Dies ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 12 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8
	Projekt 19						

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 20.08.2009 mit Anlagen